

BGer 2P.81/2005 vom 18. Oktober 2005

Bundesgericht, 2005-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.81_2005

FR: TF 2P.81/2005 du 18 octobre 2005

IT: TF 2P.81/2005 del 18 ottobre 2005

Regeste

Art. 127 Abs. 3 BV (Doppelbesteuerung) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde betrifft die Steuerperiode 1995/96. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art. 73 StHG (Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14) steht somit noch nicht zur Verfügung (vgl. ASA 73 S. 170 E. 1.1, mit Hinweisen; Kurt Locher/Peter Locher, Die Praxis der Bundessteuern, III. Teil, Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht, § 12, III A, 1, Nr. 44). Die fristgerechte Doppelbesteuerungsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 9. Dezember 2004 ist daher zulässig.

E. 1.2

Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich kassatorischer Natur. Eine Ausnahme besteht bei staatsrechtlichen Beschwerden wegen Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots (Art. 127 Abs. 3 BV). Dort kann das Bundesgericht nicht nur den kantonalen Hoheitsakt aufheben, sondern es kann auch Feststellungen treffen und den beteiligten Kantonen verbindliche Weisungen erteilen (ASA 73 S. 247 E. 1.2 S. 249, mit Hinweisen). Die Begehren der Beschwerdeführerin sind daher grundsätzlich zulässig, auch wenn damit mehr verlangt wird als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

E. 1.3

Zur staatsrechtlichen Beschwerde ist nur legitimiert, wer durch den angefochtenen Hoheitsakt beschwert ist (Art. 88 OG), d.h. persönlich einen Nachteil erlitten hat (vgl. BGE 131 I 153 E. 1.2 S. 157; Urteil 2P.214/2001 vom 30. Januar 2002, E. 3.2; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, 2. Aufl., Bern 1994, S. 229; Peter Locher, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 159 f.). Die Beschwerdeführerin hat zwar einen solchen Nachteil erlitten, indem ihr mit dem angefochtenen Entscheid das Holdingprivileg nicht gewährt wurde. Jedoch findet sie sich damit ausdrücklich ab und erhebt nur Beschwerde wegen Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots (Art. 127 Abs. 3 BV). In dieser Hinsicht rügt die Beschwerdeführerin, dass der ausserordentliche Ertrag aus der Veräusserung des Goodwills per 1. Juli 1995 in die Gewinnberechnung einbezogen worden sei, obwohl sie erst am 15. September 1995 in die Steuerpflicht des Kantons Aargau eingetreten sei. Darin erblickt sie eine virtuelle Doppelbesteuerung. (Im Wegzugskanton war sie ab der Umstrukturierung im Genuss des Holdingprivilegs, weshalb dieser Goodwill dort nicht besteuert wurde.) Die Beschwerdeführerin verkennt, dass sich die Berechnungsweise der Steuerverwaltung zu

ihren Gunsten auswirkt: Der ausserordentliche Ertrag des ersten Halbjahres 1995 wurde weitgehend durch entsprechende Verluste neutralisiert. Würde nur das Ergebnis des zweiten Halbjahres oder dasjenige der dreieinhalb Monate (15. September bis 31. Dezember) des Jahres 1995 auf ein Jahr umgerechnet, so müsste die Beschwerdeführerin sowohl für den Rest des Jahres 1995 als auch für das Jahr 1996 mehr Steuern entrichten als nach dem Einspracheentscheid. Die Beschwerdeführerin erleidet durch den angefochtenen Entscheid mithin keinen materiellen Nachteil und ist deshalb nicht zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 2

Nach dem Gesagten kann auf die staatsrechtliche Beschwerde mangels Legitimation der Beschwerdeführerin nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 159 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.